



E1.41. Integration
Integrationsvereinbarung
Interpellation

Pius Meier, Mitglied des Gemeinderates, und 6 Mitunterzeichnende haben am 14. Mai 2009 folgende Interpellation eingereicht:

Das neue Ausländergesetz, das am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, misst der Integration der Ausländerinnen und Ausländer grosses Gewicht bei. So ist unter anderem vorgesehen, dass die Erteilung einer Aufenthalts- oder Kurzaufenthaltsbewilligung mit der Bedingung verbunden werden kann, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird. Diese Verpflichtung kann in einer Integrationsvereinbarung festgelegt werden.

Mit der Integrationsvereinbarung soll insbesondere das Erlernen der am Wohnort gesprochenen Landessprache gefördert, sowie Kenntnisse über die gesellschaftlichen Verhältnisse, die Werte und Normen und das Rechtssystem in der Schweiz erworben werden.

Bei der Beantwortung der Fragen soll die Situation und Anwendung in Dietikon im Vordergrund stehen. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Empfehlungen des Bundes können im Internet nachgelesen werden. Diese habe ich zum klareren Verständnis der Fragen mit angehängt.

Fragen

Mit wie vielen Dietiker Ausländerinnen und Ausländern wurde eine solche Integrationsvereinbarung abgeschlossen?

Welche Ziele wurden darin konkret definiert?

Welche weiteren Aktionen sind in dieser Richtung geplant?

Welche der bestehenden Integrationsangebote werden dabei fokussiert?

Welche weiteren Angebote sollten diesbezüglich angepasst oder ausgebaut werden?

Begründung:

Eine solche Vereinbarung ist vor allem eine Aufforderung an die Ausländer, sich aktiv um eine Integration zu bemühen. Sind seine Bemühungen nicht sichtbar, hat der Betroffene mit Konsequenzen bezüglich seiner Aufenthaltsbewilligung zu rechnen.

Natürlich können solche Forderungen nur gestellt werden, wenn auch ein genügendes Angebot besteht, das die Ausländer im Erlernen der Sprache unterstützt und ihnen die Sitten und Bräuche näher bringt. Mit einer solchen Vereinbarung hat es jeder Betroffene selbst in der Hand, ob er sich bemühen und damit seine Situation stabilisieren oder verbessern will oder eben nicht.

Anmerkung zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen und Empfehlungen des Bundes

vom 14. Mai 2009

Artikel 54 des neuen Ausländergesetzes (AuG), welcher das neue Instrument vorsieht, ist eine Kann-Bestimmung. Demnach steht es den Kantonen frei, ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen oder nicht. Der Kanton Zürich startet ab Januar 2008 einen Pilotversuch mit Integrationsvereinbarungen. Die neue Bestimmung findet keine Anwendung auf ausländische Personen, welche einen Rechtsanspruch auf den Aufenthalt in der Schweiz haben. Dazu gehören namentlich Personen aus dem EU/EFTA-Raum oder ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizer. Ebenso kann die Bedingung des Kursbesuches nicht bei Niedergelassenen verfügt werden.

Der Bund empfiehlt den Kantonen, das neue Instrument der Integrationsvereinbarung namentlich bei Personen aus Drittstaaten im Familiennachzug anzuwenden. Diese Gruppe macht mehr als die Hälfte aller Neuzuzüge aus Drittstaaten aus. Wie im Integrationsbericht 2006 des BFM festgestellt worden ist, bestehen bei einem Teil dieser nachgezogenen Jugendlichen und Ehepartner erhöhte Risiken eines schwierigen Integrationsverlaufs, welchen durch rasche Massnahmen zu begegnen ist.

Eine weitere Zielgruppe bilden Migrantinnen und Migranten, die bereits ansässig sind, die durch ihr Verhalten oder aufgrund anderer Umstände riskieren, ihr Aufenthaltsrecht zu verlieren. Schliesslich betreffen die Empfehlungen auch ausländischen Personen, welche zur Ausübung einer Lehrtätigkeit im Bereich des heimatlichen Sprach- und Kulturunterrichts oder als religiöse Betreuungspersonen in die Schweiz einreisen wollen. Wichtig sind in jedem Fall eine sorgfältige Prüfung der Gesamtumstände sowie eine Abschätzung der individuellen Möglichkeiten und Massnahmen.

In der Integrationsvereinbarung wird gestützt auf die Sprachkenntnisse und die individuellen Lebensumstände der jeweiligen Person aufgezeigt, welche Anforderungen an sie gestellt werden und wie sie diese erfüllen kann. Anschliessend erfolgt eine Zuweisung an einen geeigneten Sprach- oder Integrationskurs. So kommen die Integrationsmassnahmen früher und systematischer als bisher zur Anwendung. Im Sinne eines Anreizes können die Kantone gut integrierten Ausländerinnen und Ausländern die Niederlassungsbewilligung vorzeitig, d. h. schon nach fünf Jahren Aufenthalt, erteilen.

Das Bundesamt für Migration hat unter Berücksichtigung der Erfahrungen und Vorschläge von Vertretern der Vereinigung der kantonalen Migrationsbehörden, der Konferenz der kantonalen Integrationsdelegierten und des Verbandes schweizerischer Arbeitsämter Empfehlungen erarbeitet. Diese sollen den Kantonen die Umsetzung der gesetzlichen Bestimmung erleichtern und den Abschluss von Integrationsvereinbarungen fördern.

Mitunterzeichnende:

Max Wiederkehr
René Bizzozero

Gabriele Olivieri
Josef Wiederkehr

Cécile Mounoud
André Arnet

Diese Interpellation wird Ihnen und dem Stadtrat im Sinne von § 57 der Geschäftsordnung zur Kenntnis gebracht.

NAMENS DES GEMEINDERATES



Roger Bachmann
Präsident



Arno Graf
Sekretär-Stv.

ag 0514 Integrationsvereinbarung.doc

versandt am: 19. Mai 2009